



KR-Nr. 101/2017, parlamentarische Initiative betreffend Fristenstillstand auch im Rekursverfahren

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kantonale Verwaltung:	Gemeinde, Organisation, Gericht etc.: VZGV
Absender/in: VZGV Geschäftsstelle, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen **bis 31. März 2020** wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an: graziella.gallo@ji.zh.ch



Rechtslage im Kanton Zürich

Schriftliche Anordnungen einer Verwaltungsbehörde können mit einem Rechtsmittel, in der Regel mit Rekurs gemäss §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2), angefochten worden. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die aufschiebende Wirkung hat zur Folge, dass die Anordnung erst rechtskräftig wird, wenn die Rechtsmittelfrist unbeutzt abgelaufen ist. Erst dann darf von dem mit der Anordnung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht bzw. die Anordnung vollstreckt werden.

Fragen

1. Ein Fristenstillstand im Sinne der parlamentarischen Initiative (KR-Nr. 101/2017; fortan PI) zögert den Beginn einer Frist hinaus oder unterbricht eine bereits laufende Frist. Mit anderen Worten stehen vom ersten bis zum letzten Tag des Fristenstillstands gesetzliche und behördliche Fristen still. Die Vollstreckbarkeit der Anordnung wird um den entsprechenden Zeitraum verzögert. Sind Sie mit der Stossrichtung der PI grundsätzlich einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Welche Vorteile sehen Sie bei einem Fristenstillstand im Rekursverfahren?

Bemerkungen:

Fristenstillstand ist für alle Rechtsverfahren analog geregelt und somit für juristische Laien besser verständlich.

3. Welche Nachteile würde ein Fristenstillstand im Rekursverfahren mit sich bringen?

Bemerkungen:

Rekursverfahren dauern länger.



4. Gemäss § 22a Abs. 1 VRG (neu) sollen im Rekursverfahren die gesetzlichen und gerichtlichen (wohl "behördlichen") Fristen – wie im Verwaltungsgerichtsverfahren (vgl. § 71 VRG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) – wie folgt stillstehen:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Befürworten Sie diese Bestimmung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. a VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie Verfahren mit besonderer Dringlichkeit. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. b VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend Erlasse gemäss § 19 Abs. 1 lit. d VRG. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. c VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Stimmrechtssachen. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein



Bemerkungen:

Der Fristenstillstand für Stimmrechtssachen soll gelten vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar, jedoch nicht über Ostern und nicht in den Sommerferien.

Erläuterung: Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass zum Beispiel bei Rekursen im Anschluss an die Dezember-Gemeindeversammlung keine fundierte Erledigung und fachliche Beratung möglich ist, wenn hier kein Fristenstillstand vorgesehen ist und diese Rekurse innerhalb kürzester Zeit über die Feiertage bearbeitet werden müssen.

8. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. d VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für personalrechtliche Angelegenheiten bei einer Kündigung, einer Einstellung im Amt, einer vorzeitigen Entlassung oder einer Freistellung. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. e VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug, einschliesslich Haftvollzug. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. f VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend die Zulassung zu einer Aus- oder Weiterbildung und zu einer Prüfung, betreffend die Zuteilung eines Aus- oder Weiterbildungsplatzes, betreffend das Ergebnis von Prüfungen und andere Fähigkeitsbewertungen, betreffend die Zuteilung zu Klassen und Schulen der Volksschule sowie betreffend den Schulort und den Schulweg im Bereich der Volksschule. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

11. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. g VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Steuer-
verfahren. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

In diesem Bereich liegt keine ausserordentliche zeitliche Dringlichkeit vor.

12. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. h VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Pla-
nungs- und Bauverfahren. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

In diesem Bereich liegt keine ausserordentliche zeitliche Dringlichkeit vor.

13. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. i VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Submis-
sionsverfahren. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

14. Erachten Sie den Ausnahmekatalog gemäss § 22a Abs. 2 VRG (neu) als vollständig?
Falls nicht, welche Bereiche müssten Ihrer Ansicht nach auch im Ausnahmekatalog
erfasst werden und weshalb?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

15. Haben Sie weitere Anmerkungen zur vorliegenden (geänderten) PI?

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.